

# Personalrabatte

## Normen

§ 8 Abs. 3 EStG  
R 8.2 LStR

## Kurzinfo

Personal- oder Belegschaftsrabatte sind Vorteile, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch kostenlose oder verbilligte Überlassung von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gewährt. Erfasst werden von dieser Regelung aber nur solche Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden.

## Information

Personal- oder Belegschaftsrabatte, z.B. Preisnachlässe auf Pkw, Freifahrten, verbilligte Flüge etc., sind bei individueller Versteuerung bis jährlich 1.080,00 EUR steuer- und beitragsfrei.

Bei der Ermittlung des steuer- und beitragspflichtigen Betrages ist zunächst der Endpreis der Waren und Dienstleistungen um 4 % zu vermindern. Endpreis ist der Preis, zu dem der Arbeitgeber sein Produkt einem Fremdverbraucher anbietet.

### Beispiel 1:

Pkw-Endpreis	20.000,00 EUR
abzüglich 4 %	800,00 EUR
geminderter Endpreis	19.200,00 EUR
abzüglich Pkw-Preis für Werksangehörige	<u>16.200,00 EUR</u>
geldwerter Vorteil	3.000,00 EUR
abzüglich Rabattfreibetrag	<u>1.080,00 EUR</u>
steuer- und beitragspflichtig	<b>1.920,00 EUR</b>

### Beispiel 2:

Flugreisen-Endpreis	3.000,00 EUR
abzüglich 4 %	120,00 EUR
geminderter Endpreis	2.880,00 EUR
abzüglich Reisepreis für Reisebüromitarbeiter	<u>2.500,00 EUR</u>
geldwerter Vorteil	380,00 EUR
abzüglich Rabattfreibetrag	<u>1.080,00 EUR</u>
steuer- und beitragspflichtig	<b>0,00 EUR</b>

Der geldwerte Vorteil übersteigt den noch zu berücksichtigenden Rabattfreibetrag von 1.080,00 EUR nicht und ist deshalb steuer- und beitragsfrei.

Der beitragspflichtige Teil von Personalrabatten ist regelmäßig als Einmalzahlung zu behandeln. Von einer Einmalzahlung ist dann auszugehen, wenn der gewährte Personalrabatt nicht monatlich in Anspruch genommen werden kann. Ist sie einem der Monate Januar bis März zuzuordnen, ist ggf. die Märzklauseel anzuwenden.

Darüber hinaus kommt bei der Gewährung von Personalrabatten eine pauschale Versteuerung als sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Betracht. Diese Pauschalierung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer sonstige Bezüge von mehr als 1.000,00 EUR im Kalenderjahr

gewährt. Soweit von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch gemacht wird, besteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SvEV, wenn der Personalrabatt kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt darstellt; hiervon ist auszugehen, wenn der Belegschaftsrabatt monatlich in Anspruch genommen werden kann und er deshalb dem laufenden Arbeitsentgelt zuzuordnen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Belegschaftsrabatt auch tatsächlich Monat für Monat in Anspruch genommen wird; es reicht aus, dass die Möglichkeit besteht, den Belegschaftsrabatt monatlich in Anspruch nehmen zu können.

In den Fällen der Pauschalversteuerung entfällt die Kürzung um 4 % und der individuelle Freibetrag von 1.080,00 EUR.